

Übersicht Baumschutzsatzungen im Umkreis

Stadt/ Gemeinde	Satzung ja/ nein	Satzung von	Satzungszweck	Geltungsbereich	geschützte Bäume	Ausnahmen/ Befreiungen bzw. Erlaubnis erforderlich	Ausgleich
Bonn	ja	21.06.2000, Änderungen von 01.01.2002 und 23.02.2012	Zweck dieser Satzung ist es, Bäume a) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit b) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes c) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes d) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie e) zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.	§ 34 Abs. 1 bis 4 BauGB und Bebauungspläne (außer land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind festgelegt)	Geschützt sind Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm, bei Nadelbäumen ab 150 cm.	Von den Verboten ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils Bäume zu entfernen sind b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind d) der Baum krank ist e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist. Im Einzelfall können Befreiungen erteilt werden, wenn a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde b) Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder c) sich nach Abwägen öffentlicher und privater Belange ein Überwiegen der privaten Belange ergibt. Als private Belange gelten: Verschattung, Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen, Abstand zum Gebäude oder gärtnerische Gestaltung des Grundstückes. Zu den öffentlichen Belangen zählen insb. die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.	Dem Antragsteller soll auferlegt werden, auf dem Grundstück Bäume und Sträucher bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Als Ersatz für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von 150 cm ist ein Baum derselben oder gleichwertigen Art mit Stammumfang von mind. 20 cm zu pflanzen. Wachsen die Bäume nicht an, so ist die Pflanzung zu wiederholen. Von der Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn das Grundstück ausreichend begrünt ist oder wenn die Vornahme einer Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Antragsteller bedeuten würde. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese entspricht den durchschnittlichen Kosten der erforderlichen Ersatzpflanzung zzgl. 30% des Nettoerwerbspreises für Kosten der Anpflanzung.
Drolshagen (Olpe)	nein						
Engelskirchen (OBK)	nein						
Gummersbach (OBK)	nein						
Hückeswagen (OBK)	ja	11.03.2008	Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts b) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.	Innenstadt (vgl. Kartenausschnitt)	Laubbäume ab 100 cm Stammumfang außer Nadelbäume, Pappeln, Obstbäume (außer Walnussbäume)	Ausnahmen sind zu genehmigen, wenn a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts Bäume zu entfernen sind b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann c) von dem Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind d) der Baum krank ist e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen g) der Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt ist oder behindert wird, dass eine artengerechte Entwicklung nicht gewährleistet ist h) der Baum so nah an Gebäudeteilen steht, dass ein Erhalt des Baumes unter Berücksichtigung der Unversehrtheit des Gebäudes nur unter Verlust des charakteristischen Aussehens möglich ist. Im Einzelfall können Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.	Bei Bäumen mit einem Umfang bis 150 cm ist ein Baum als Ersatzpflanzung vorzunehmen. Dabei muss es sich um denselben oder einen gleichwertigen Baum mit einem Mindestumfang von 16 cm handeln. Bei einem Umfang über 150 cm ist für jeden weiteren angefangenen Meter Umfang ein weiterer Baum zu pflanzen. Wachsen die Bäume nicht an, so ist die Pflanzung zu wiederholen. Kommt der Antragsteller der Ersatzpflanzung nicht nach oder ist eine Pflanzung unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese beträgt je Baum 300 €.
Köln	ja	01.08.2011	Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, insb. der kleinklimatischen Verhältnisse e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insb. unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.	§ 34 Abs. 1 bis 4 BauGB und Bebauungspläne (außer land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind festgelegt)	Alle Bäume ab 100 cm Stammumfang, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich) außer Koniferen (nicht Eiben), Säulenpappeln und Obstbäume mit Kronenansatz unter 1,60 Metern (ausgenommen Walnussbäume und Esskastanien). Zudem stehen unter Schutz: Alleén, Baumreihen und Baumgruppen, wenn mind. 3 Bäume einen Stammumfang von 50 cm haben, dann sind alle Bäume dieser Ansammlungen geschützt, die einen Stammumfang von mind. 30 cm haben. Sowie Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung sowie durch öffentliche Mittel gepflanzte Bäume.	Die Erlaubnis zu Eingriffen in den Baumbestand ist zu erteilen, wenn a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels Bäume zu entfernen sind b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind d) der Baum krank ist e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist f) der OB eine solche bereits bei der Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem Antragsteller die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen. Die Erlaubnis kann mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen zählen insb. die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.	Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach Anlage 1 mit einem Umfang von 20 cm anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Von der Pflanzung kann im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn die Maßnahme eine unbeabsichtigte Härte bedeuten würde und die Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dann ist eine Ausgleichszahlung zu leisten in Höhe des Durchschnittswertes der Bäume gem. Anlage zzgl. eine Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% des Nettoerwerbspreises.
Lindlar (OBK)	nein						
Marlenheide (OBK)	nein						
Morsbach (OBK)	nein						

Nümbrecht (OBK)	ja		nicht genannt	Gemeindegebiet (siehe Kartenausschnitt)	Geschützt sind Bäume oder Baumgruppen, die ortsbildprägend sind. Hierzu zählen auch Bäume, die mit zunehmendem Alter ortsbildprägende Bedeutung erhalten werden. Geschützt sind auch kranke, aber sanierungsfähige Bäume. Sie gilt nicht für Obstbäume (außer Walnuss- und Kastanienbäume)	Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen erteilen, insbesondere, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.	nicht vorgesehen
Olpe (Olpe)	nein						
Radevormwald (OBK)	ja	27.02.2018	Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts b) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen und Lärm) auf den Menschen und auf Stadtbiotope d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas e) Erhaltung und Entwicklung seines Artenreichtums und des Lebensraumes für die Tierwelt vor schädlichen Einwirkungen geschützt.	§ 34 BauGB und Bebauungspläne (außer land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen)	Bäume ab 120 cm Umfang, Eiben ab 50 cm Umfang. Ausgenommen sind Pappeln, Robinien, Birken, Weiden und Obstbäume (außer Walnussbäume, Esskastanien und Wildobstbäume), Nadelbäume (außer Eiben und ortsbildprägende Einzelexemplare), Bäume bis 150 cm Umfang, die weniger als 3 Meter Abstand zu Wohn- oder Gewerbegebäuden haben	Ausnahmen sind zu genehmigen, wenn a) der Eigentümer aufgrund von Vorschriften des öffentlichen rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann c) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht d) wenn der Baum krank ist e) die Beseitigung des Baums aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Befreiungen können erteilt werden, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.	Für jeden entfernten Baum hat der Antragsteller i.d.R. auf seinem Grundstück einen Ersatzbaum zu pflanzen. In besonders begründeten Fällen kann der Baum auch auf anderen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung gepflanzt werden. Beträgt der Umfang des entfernten Baumes bis 200 cm, ist als Ersatz ein gleichwertiger standortgerechter heimischer Laubbaum als Hochstamm oder Stammbusch mit Mindestumfang 14 bis 16 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 200 cm, ist für jede weitere 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so ist i.d.R. eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese bemisst sich nach dem Wert der zu pflanzenden Bäume zzgl. 30% Pflanzkostenpauschale.
Reichshof (OBK)	nein						
Sankt Augustin (RSK)	ja	05.07.2001	Zweck der Satzung ist es, den Baumbestand um seiner selbst willen und zur a) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas b) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts c) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes d) Sicherung der Naherholung e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes f) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope g) Erhaltung der Lebensstätte für Tiere zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie gegen schädliche Einwirkungen zu schützen.	§ 34 Abs. 1 bis 4 BauGB und Bebauungspläne (außer land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen sind festgelegt)	Laubbäume und Eiben ab 100 cm Umfang Nadelbäume (außer Eiben) ab 150 cm Umfang Sonstige Bäume, wenn sie aufgrund eines Bebauungsplan erhalten werden müssen oder es sich um Ersatzpflanzungen handelt	Vom Verbot ausgenommen sind für fachgerecht ausgeführte Pflege-, Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, soweit die Gefahr nicht anders abzuwenden ist. Ausnahmen ist zu erteilen, wenn a) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann b) vom Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist c) die Beleuchtung von Aufenthaltsräumen erheblich beeinträchtigt ist [...] d) der Baum krank ist e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichende öffentliche Interesse dringend erforderlich ist Ausnahmen können erteilt werden, wenn a) die Größe des Grundstücks unter 500 m² liegt b) eine Umwandlung von einem Nadelgehölz in ein Laubgehölz erfolgt (außer Eiben) c) ein geschützter Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt d) die Belichtung von bebauten Grundstücken erheblich beeinträchtigt wird e) das Verbot eine nicht beabsichtigte Härte für den Eigentümer bedeuten würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Interesse am Baumschutz vereinbar ist.	Für jeden entfernten geschützten Baum ist spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode eine Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Bei einem Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 150 cm ist 1 Baum zu pflanzen; ab 150 cm Stammumfang ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein weiterer Baum zu pflanzen. Ersatzpflanzungen müssen dreimal verpflanzt sein, einen Stammumfang von mindestens 18 cm besitzen sowie ein Baum derselben oder gleichwertigen Art sein. Die Verpflichtung zur Anpflanzung gilt als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren angewachsen ist. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Siegen	ja	29.06.1983, mehrere Änderungen, aktuell vom 19.07.2006	Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur a) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope z.B. in Form von Sauerstoffproduktion, Staubfilterwirkung, Lärmschutz b) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, insb. des Kleinklimas c) Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Baumbestandes d) Sicherstellung der ökologischen Funktion als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts e) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und zur Sicherung der Naherholung.	§ 34 BauGB und Bebauungspläne (außer land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen)	Laubbäume ab 100 cm Umfang (außer Obstbäume, aber Walnussbäume, Birken, Pappeln Nadelbäume ab 120 cm Umfang (außer Fichten) keine Bäume, deren Kronen durch Veredelung gezüchtet werden	Ausnahmen sind zu genehmigen, wenn a) der Eigentümer aufgrund von Vorschriften des öffentlichen rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen b) eine nach bauordnung- oder bauplanungsrechtlichen Vorschriften sowie immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann c) von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können d) der Baum krank ist e) die Beseitigung aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen [...]. Das Entfernen geschützter Bäume darf in der Zeit von 01.03. bis 30.09. nicht durchgeführt werden.	Wird eine Ausnahme auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 b) erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten. Bei den übrigen Ausnahmetatbeständen <u>kann</u> eine Ersatzpflanzung gefordert werden. Bis 150 cm Umfang ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mit Mindestumfang von 16 bis 18 cm zu pflanzen. Ab 150 cm Umfang für jeden weiteren angefangenen Meter ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Ausnahmsweise können auch Laubsträucher als Ersatzpflanzungen in Frage kommen. Wachsen die Bäume/ Sträucher nicht an, so ist die Pflanzung zu wiederholen. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann eine Ausgleichszahlung an die Stadt geleistet werden. Diese bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30%.

Troisdorf (RSK)	ja	27.02.1997, Änderungen vom 21.12.2000, 30.03.2011 und 10.10.2017	Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumestand (Bäume) zur a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung c) Abwehr schädlicher Einwirkungen d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.	§ 34 BauGB und Bebauungspläne (außer land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche ist festgelegt, sofern dafür auch ein Landschaftsplan besteht) Nicht bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, geschützte Landschaftsbestandteile	Bäume ab 100 cm Umfang, nicht: Pappeln (außer Schwarzpappeln), Birken, Korkenzieherweiden, Nadelbäume außer Eiben, Kiefern	Ausnahmen sind zu genehmigen wenn a) der Eigentümer aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlich erschwerten Beschränkungen verwirklicht werden kann c) vom Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Art beseitigt werden kann d) der Baum krank ist e) die Beseitigung aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenstern unzumutbar beeinträchtigen g) sich atarkwüchsige Bäume auf dem eigenen Grundstück mit einem Abstand von weniger als 4 m zu bestehenden Wohn-, Geschäfts- oder Bürogebäuden befinden. Es können in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern c) sich nach Abwägung öffentlicher und privater Belange ein Überwiegen der privaten Belange ergibt. Als private Belange sind insb. bei der Abwägung einzustellen: Verschattung, Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver-/ Entsorgungsleitungen, Abstand zum Gebäude oder gärtnerische Gestaltung des Grundstücks. Zu den öffentlichen Belangen zählen insb. die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.	Ersatzpflanzung für entfernte Laubbäume 1 Laubbaum mit 14 bis 16 cm oder 7,5 m laufende Laubhecke, für entfernte Eiben oder Kiefern ist wieder eine Eibe oder Kiefer zu pflanzen. Als Ersatzpflanzung in Privatgärten wird auch die Pflanzung eines Laubbaumes anerkannt, der in den vergangenen 5 Jahren gepflanzt wurde. Ist eine Ersatzpflanzung nicht angewachsen, so ist sie zu wiederholen. Ausgleichszahlung = Wert des Baumes zzgl. 30% Pflanzkostenpauschale, 5% Anwuchsgarantie, 15% Pflegeleistungen (also 150% des Baumwertes) Ausnahmen von der Pflanzpflicht gelten, wenn das Grundstück ausreichend begrünt ist (pro angefangenen 100 m² unverbauter Fläche 1 Baum mit mind. 60 cm, eine Vogelschutzhecke oder ein Teich vorhanden ist oder wenn die Pflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeuten würde.
Waldbröl (OBK)	nein						
Wiehl (OBK)	nein						
Wipperfürth (OBK)	nein						